

Rechtsstand VSV: 154. Ergänzungslieferung vom 3. April 2024

Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2024

15. November 2024

Fach: Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des Besonderen Verwaltungsrechts II

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1

(30 Punkte)

Frage 1

(12 Punkte)

Die Rechtsstellung des Bürgermeisters einer sächsischen Gemeinde ist in § 51 SächsGemO geregelt. Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist der Bürgermeister grundsätzlich hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Abweichend hiervon kann in Gemeinden unter 5 000 Einwohnern, die Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder, ohne erfüllende Gemeinde zu sein, einer Verwaltungsgemeinschaft sind, die Hauptsatzung bestimmen, dass der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit ist (§ 51 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO).

Diese Ausnahmemöglichkeit kommt im vorliegenden Fall indes nicht in Betracht. Die Gemeinde G hat zwar weniger als 5 000 Einwohner, gehört aber keinem Verwaltungsverband und keiner Verwaltungsgemeinschaft an. Der Umstand, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister für die Gemeinde G deutlich kostengünstiger wäre, spielt insoweit keine Rolle. Sollte sich M demnach entscheiden, erneut für das Bürgermeisteramt zu kandidieren, müsste er bereit sein, dies im Status des hauptamtlichen Bürgermeisters zu tun. Dies hätte zur Folge, dass M zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf (§ 49 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO). Der Wahltermin müsste deshalb vor dem 10.7.2025 liegen.

Frage 2

(6 Punkte)

Die siebenjährige Amtsperiode des M begann gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO mit seinem Amtsantritt am 2.7.2018 und endet demzufolge am 1.7.2025. Aus § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ergibt sich, dass die Wahl nach Ablauf der Amtszeit des M für einen Nachfolger frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist. Daraus ergibt sich ein Zeitfenster vom 2.4. bis 2.6.2025.

Den genauen Wahltag bestimmt nach § 39 Abs. 1 KomWG der Gemeinderat, wobei der Wahltag ein Sonntag sein muss (§§ 38 i.V.m. 1 Abs. 3 KomWG). Bei der konkreten Planung ist zudem § 6 Abs. 2 KomWG (i.V.m. § 38 KomWG) zu beachten, wonach Wahlvorschläge spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses eingereicht werden können.

Deshalb ist zu empfehlen, dass M für die Gemeinderatssitzung am 4.12.2024 unter dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Bürgermeisters“ den Sonntag, den 22.6.2025, und für einen möglichen 2. Wahlgang den Sonntag, den 6.7.2025, vorschlägt. Nach §§ 38 i.V.m. § 1 Abs. 3 KomWG muss der Wahltag ein Sonntag sein. Wahlvorschläge könnten dann bis spätestens Mittwoch, den 16.4.2025, 18.00 Uhr, eingereicht werden.

Frage 3

(3 Punkte)

Im Gegensatz zu Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl, bei der nur Parteien und Wählervereinigungen Wahlvorschlagsberechtigte sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG) können bei der Bürgermeisterwahl Wahlvorschläge nach § 41 Abs. 1 Satz 1 KomWG von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Folglich ist M nicht davon abhängig, ob ihn eine Partei oder eine Wählervereinigung vorschlägt.

Frage 4

(5 Punkte)

Ist der amtierende Amtsinhaber Bewerber, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften (§ 41 Abs. 2 Satz 2 KomWG). Zu beachten ist, dass gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KomWG der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von diesem eigenhändig zu unterzeichnen ist. M wäre auch berechtigt, seinen Wahlvorschlag zurückzunehmen (§ 41 Abs. 1 Satz 4 KomWG).

Nach § 41 Abs. 3 Satz 1 KomWG ist als Anlage zum Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 SächsGemO abzugeben. Von dieser Voraussetzung sind nach dem Wortlaut auch die amtierenden Amtsinhaber nicht entbunden, obwohl sie sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden.

(a.A. ist hier aber vertretbar, indem man diese Regelung teleologisch reduziert; dagegen spricht allerdings, dass der Gesetzgeber im Gegensatz zu der Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften die Amtsinhaber nicht ausdrücklich von dieser Erklärungspflicht ausnimmt).

Frage 5

(4 Punkte)

Im Gegensatz zu hauptamtlichen Bürgermeistern haben ehrenamtliche Bürgermeister keine Ansprüche aus der Beamtenversorgung (§ 1 Abs. 3 SächsBeamVG). Allerdings steht ihnen unter den Voraussetzungen des § 155b SächsBG ein sogenannter Ehrensold zu.

Hierfür ist zunächst gemäß § 155b Abs. 1 Satz 1 SächsBG Voraussetzung, dass sie nach dem 6.5.1990 in Sachsen für mindestens eine volle Amtszeit tätig waren. Dies wäre bei M der Fall. Ab Vollendung seines 65. Lebensjahres und demnach ab dem 10.7.2025 hätte M einen Anspruch gemäß § 155b Abs. 2 Satz 1 SächsBG gegenüber der Gemeinde G auf einen monatlichen Ehrensold in Höhe von 200 Euro, wobei dieser Betrag gemäß § 155b Abs. 2 Satz 2 SächsBG nach den Grundsätzen des § 155a Abs. 2 Satz 2 SächsBG angepasst wird.

Aufgabe 2

(39 Punkte)

Frage 1

(13 Punkte)

Der Beschluss des Stadtrates von S in der Sitzung vom 21.8.2024 wäre rechtmäßig, wenn die erforderliche Verbandskompetenz sowie die Organkompetenz für die Entscheidung über die Geschäftsordnung vorlägen und die formellen und materiellen Anforderungen an diesen Beschluss gegeben wären.

An der Verbandskompetenz bestehen keine Zweifel. Gemäß § 38 Abs. 2 SächsGemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Diese Befugnis gehört zur Organisationshoheit der Gemeinden als Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts i. S. von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sowie Art. 84 Abs. 1 SächsVerf. Auch die Organkompetenz ist gegeben, da § 38 Abs. 2 SächsGemO bestimmt, dass für den Erlass der Geschäftsordnung der Gemeinderat zuständig ist. Diese spezielle Zuständigkeitsregelung geht der allgemeinen Kompetenzabgrenzungsnorm des § 28 Abs. 1 SächsGemO vor.

Der Stadtratsbeschluss entspricht des Weiteren den formellen Anforderungen für eine Sachentscheidung gemäß § 39 SächsGemO. Nach dem Sachverhalt wurde der Stadtrat nach § 39 Abs. 1 SächsGemO ordnungsgemäß einberufen und geleitet. Da alle Stadträtinnen und Stadträte einschließlich des OB anwesend waren, war der Stadtrat gemäß § 39 Abs. 2 SächsGemO beschlussfähig. Die für eine Sachentscheidung erforderliche Stimmenmehrheit nach § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO war ebenfalls gegeben. Im Gegensatz zu Änderungen der Hauptsatzung, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO nur mit einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates möglich wäre, genügt für Änderungen der Geschäftsordnung die einfache Mehrheit. Diese liegt mit 20 Ja-Stimmen vor.

Fraglich ist indes die materielle Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses. Nach § 35a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO können sich Gemeinde- bzw. Stadträte zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen. Mit dieser Festlegung hat der Gesetzgeber eine für alle Gemeinden verbindliche Mindestgröße einer Fraktion vorgegeben. In § 35a Abs. 1 Satz 3 SächsGemO wird hingegen ausdrücklich erwähnt, dass die Gemeinden das Nähere über die Bildung der Fraktionen durch Geschäftsordnung regeln können. Demnach steht es ihnen grundsätzlich frei, auch mehr Mitglieder für die Bildung einer Fraktion zu verlangen. Dieses Ermessen wird indes begrenzt durch die Grundsätze des Willkürverbots, der Chancengleichheit und des Minderheitenschutzes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8.12.1988 – 2 BvR 154/88). Hierbei ist insbesondere die große Bedeutung, die der Gesetzgeber den Fraktionen in der SächsGemO beimisst, zu berücksichtigen (z.B. § 36 Abs. 5 hinsichtlich der Tagesordnung für Gemeinderatssitzungen; § 42 Abs. 2 Satz 4 bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen; § 98 Abs. 1 Satz 3 verweist bei Vertretern der Gemeinde in kommunalen Unternehmen auf § 42 Abs. 2). Darüber hinaus muss das Verhältnis der Gesamtzahl der Stadträte gegenüber der Mindestgröße einer Fraktion angemessen sein.

Mit der vom Stadtrat beschlossenen Änderung der Geschäftsordnung wären fast 15 Prozent (fünf von 34) der Stadträte für eine Fraktionsbildung erforderlich und damit etwa das Dreifache von der in § 35a Abs. 1 SächsGemO verlangten Mindestgröße. Dies ist mit den Grundsätzen der Chancengleichheit und des Minderheitenschutzes nicht vereinbar und würde im konkreten Fall dazu führen, dass die Stadträte der Wahlvorschläge E, F und G keinen Fraktionsstatus beanspruchen könnten.

Ergebnis: Der Stadtratsbeschluss vom 21.8.2024 ist rechtswidrig.

Frage 2

(12 Punkte)

Als förmlicher Rechtsbehelf gegen den Stadtratsbeschluss kommt für M eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens in Betracht. Die Klage hätte Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

Die Klage ist zunächst zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Der Rechtsstreit betrifft die Auslegung von § 35a SächsGemO und damit eine Norm des öffentlichen Rechts. Statthafte Klageart ist die Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO. Dem steht der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO nicht entgegen. K könnte seine Rechte nicht durch eine Gestaltungsklage geltend machen, da der Rechtsstreit keinen Verwaltungsakt betrifft. Da davon auszugehen ist, dass der Stadtrat bei einer Feststellung der Rechtswidrigkeit des streitbefangenen Beschlusses diesen aufheben würde, besteht auch kein Vorrang der Leistungsklage.

(a.A. vertretbar; statthafte Klageart wäre dann die Leistungsklage mit dem Ziel, den Stadtrat zur Aufhebung des fraglichen Beschlusses zu verpflichten).

Es besteht auch ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 Abs. 1 VwGO, da es um die Frage geht, ob der Stadtrat mit der Änderung der Geschäftsordnung das Recht des M auf Zusammenschluss mit weniger als vier anderen Stadträten zu einer Fraktion beschränken durfte. Die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis ergibt sich aus §§ 35 Abs. 3 und 35a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Ein Vorverfahren sowie die Einhaltung einer Klagefrist sind entbehrlich. M ist gemäß § 61 Nr. 2 VwGO parteifähig und nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig. Er kann auch den Prozess vor dem Verwaltungsgericht selbst führen (§ 67 Abs. 1 VwGO).

Vor dem Hintergrund der möglicherweise langen Dauer eines Klageverfahrens könnte M beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Form einer Regelungsanordnung stellen. Der Antrag hätte Erfolg, wenn M sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen könnte (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus §§ 35 Abs. 3 und 35a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Ein Anordnungsgrund setzt eine besondere Eilbedürftigkeit voraus. Auch dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Allerdings darf eine einstweilige Anordnung grundsätzlich die Hauptsache (hier die Feststellungsklage) nicht vorwegnehmen.

Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kann von diesem Verbot abgewichen werden. Da die ehrenamtliche Tätigkeit des M als Stadtrat zeitlich begrenzt ist (höchstens fünf Jahre) ist ihm nicht zuzumuten, für die Wahrnehmung seiner Rechte auf ein rechtskräftiges Urteil zu warten.

Frage 3

(2 Punkte)

Die Geschäftsordnung muss der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht angezeigt werden. Dies gilt nach § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO nur für Satzungen.

Frage 4

(12 Punkte)

Das örtlich zuständige Landratsamt (LRA) hat als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (§ 111 Abs. 1 SächsGemO). Falls Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde das Gesetz verletzen, kann das LRA Maßnahmen nach §§ 114 ff. SächsGemO ergreifen.

Im vorliegenden Fall könnte das LRA den Stadtratsbeschluss vom 21.8.2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO beanstanden und verlangen, dass der Beschluss binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert wird. Wie bei Frage 1 dargelegt, ist die Festlegung der Mindestgröße mit fünf Stadträten für eine Fraktionsbildung rechtswidrig. Demnach verletzt der Beschluss vom 21.8.2024 das Gesetz. Die Tatbestandsmerkmale des § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sind somit erfüllt. Hinsichtlich der Rechtsfolge müsste das LRA eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung gemäß § 40 VwVfG treffen. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die jeweilige Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Zu beachten ist weiterhin, dass sämtliche Maßnahmen des LRA gegenüber der Stadt S als Verwaltungsakte i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG zu qualifizieren sind. Folglich muss das LRA die Stadt S zunächst nach § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass einer Beanstandungsverfügung anhören. Erforderlich sind zudem eine Begründung gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Abs. 6 Satz 1 VwVfG.

Die Beanstandungsverfügung hat nach § 114 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO aufschiebende Wirkung. Demzufolge dürfte die geänderte Geschäftsordnung nicht angewendet werden. Falls hingegen der OB als Vorsitzender des Stadtrates nach §§ 68 ff. VwGO beim LRA oder der Landesdirektion Sachsen (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO) Widerspruch einlegt, würde dies nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO dazu führen, dass die Beanstandungsverfügung (zunächst) keine Wirkung entfaltet. Dies könnte das LRA dadurch verhindern, dass für die Beanstandungsverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Diese Möglichkeit hätte auch die Landesdirektion Sachsen als zuständige Widerspruchsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. VwGO i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO. Allerdings muss der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 3 VwGO entsprechend begründet werden. Falls der Stadtrat der Beanstandung nach § 114 Abs. 1 SächsGemO nicht nachkommt, steht dem LRA innerhalb einer angemessenen Frist ein Anordnungsrecht gemäß § 115 SächsGemO zu. Kommt der Stadtrat der entsprechenden Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann das LRA nach § 116 Abs. 1 SächsGemO die Anordnung selbst durchführen. Folglich könnte das LRA verfügen, dass die Änderung der Geschäftsordnung aufgehoben wird. Auch diese Maßnahmen könnten vom LRA oder der Landesdirektion Sachsen für sofort vollziehbar erklärt werden.

Aufgabe 3

(26 Punkte)

Frage 1

(8 Punkte)

Das im Sachverhalt erwähnte Schreiben von M und H an die Gemeinde G ist eine Anzeige gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO als erster Verfahrensschritt für ein Bürgerbegehren. Welche rechtlichen Folgen diese Anzeige für die betroffene Gemeinde hat, ist umstritten. Insbesondere geht es um die Frage, ob dieser Anzeige eine aufschiebende Wirkung mit der Konsequenz zukommt, dass die Gemeinde daran gehindert wäre, vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine Entscheidung hinsichtlich des Streitgegenstandes zu treffen. Dies wurde vom VG Chemnitz mit Beschluss vom 6.4.2023 – 5 L 108/23 – bejaht, hingegen vom SächsOVG verneint (Beschluss vom 16.5.2023 – 4 B 63/23; vgl. dazu auch den Beschluss des SächsVGH vom 6.7.2023 – Vf. 31-IV-23 [e.A.]). Das SächsOVG verweist im Rahmen einer systematischen Auslegung darauf hin, dass der Gesetzgeber lediglich in § 25 Abs. 4 Satz 5 SächsGemO ein Vollzugsverbot normiert habe. Nur für den Fall, dass die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt wurde, darf der Gemeinderat keine dem Bürgerbegehren widersprechende Entscheidung treffen. Daraus müsse abgeleitet werden, dass in anderen Fällen kein Vollzugsverbot für die Gemeinde bestehe.

Eine Kenntnis der Rspr. des SächsOVG kann natürlich nicht erwartet werden. Allerdings müssen die Bearbeiter das Problem erkennen und sachgerechte Argumente anführen.

Ergebnis: Die Gemeinde G könnte auch vor Abschluss der Unterschriftensammlung der BI dem LRA gegenüber ihr Einvernehmen erteilen.

Frage 2

(10 Punkte)

Die BI könnte ihr Ziel, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, nur dann erreichen, wenn gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ein Bürgerbegehren vom Gemeinderat für zulässig erklärt würde (§ 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO). Hierfür müssten sämtliche in den §§ 24 und 25 SächsGemO sowie in § 7 SächsKomVerfRDVO geregelten Voraussetzungen erfüllt sein. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO kann ein Bürgerentscheid grundsätzlich über alle Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Dies ist gemäß dem Hinweis im Sachverhalt zu bejahen. Allerdings hat der sächsische Gesetzgeber in § 24 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO bestimmte Sachverhalte benannt, bei denen ein Bürgerentscheid und damit auch ein Bürgerbegehren nicht zulässig ist. Im konkreten Fall kommt lediglich § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 SächsGemO in Betracht. Bei der Frage, ob der Gemeinderat sein Einvernehmen zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, handelt es sich gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB um eine reine Rechtsprüfung und nicht um eine kommunalpolitische Entscheidung. Der Gemeinderat muss prüfen, ob eine entsprechende Genehmigung im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit als wesentliches Merkmal der kommunalen Selbstverwaltung gegen öffentliche Interessen i.S.d. § 35 Abs. 1 und 3 BauGB verstößt. Wäre dies nicht der Fall, müsste der Gemeinderat sein Einvernehmen erteilen. Andernfalls würde das LRA das rechtswidrig versagte Einvernehmen ersetzen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 71 SächsBO). Sollten der Genehmigung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, würde der Bürgerentscheid ein gesetzwidriges Ziel verfolgen (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 8.6.2000 – 3 B 500/99 = SächsVBl. 2000, S. 265 ff.).

Eine andere Ansicht lässt sich gut vertreten, zumal bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid im Rahmen der Rechtsaufsicht immernoch eine Korrekturmöglichkeit besteht. Von den Kandidaten kann nicht erwartet werden, dass ihnen die Problematik vertraut ist. Sie sollten indes erkennen, dass es sich um ein atypisches Bürgerbegehren handelt.

Des Weiteren müssten die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 bis 3 SächsGemO erfüllt sein. Nach dem Sachverhalt enthält das Bürgerbegehren keinen nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO zwingend erforderlichen Kostendeckungsvorschlag. Nach der ständigen Rspr. des SächsOVG (vgl. etwa Beschluss vom 29.9.2008 – 4 B 209/08, juris) ist jedoch ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich, wenn das Bürgerbegehren bzw. der Bürgerentscheid keine zusätzlichen Kosten verursacht. So liegt der Fall hier.

Eine umfassende Darlegung der weiteren Tatbestandsmerkmale des § 25 SächsGemO (z.B. das Quorum nach § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO) ist nicht angezeigt, da insoweit der Sachverhalt keine konkreten Angaben enthält. Falls Bearbeiter gleichwohl schematisch sämtliche Merkmale prüfen, bringt dies keine "Pluspunkte".

Frage 3

(8 Punkte)

Gegen die Entscheidung des Gemeinderats, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abzulehnen, könnte die BI einen (Verpflichtungs)Widerspruch einlegen, über den das LRA als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO entscheidet.

Fraglich ist, ob die BI zudem beim zuständigen VG eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO beantragen könnte. Nach st. Rspr. des SächsOVG (vgl. Beschluss vom 29.9.2008 – 4 B 209/08; Beschluss vom 2.10.2013 – 4 B 369/13) ist die vorläufige Zulassung eines Bürgerbegehrens mit dessen gesetzlicher Ausgestaltung grundsätzlich unvereinbar. Mit der Zulassung eines Bürgerbegehrens beginne die gesetzliche Frist von drei Monaten für die Durchführung des Bürgerentscheids (§ 25 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO). Erweise sich ein – ggf. erfolgreicher Bürgerentscheid – im Nachhinein als unwirksam, ginge die Abstimmung ins Leere. Zudem könne die Vorläufigkeit eines Bürgerentscheids das Abstimmungsverhalten beeinflussen. Im Hinblick darauf komme die vorläufige Zulassung eines Bürgerbegehrens ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bereits im Eilverfahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne, die Zulassung also rechtswidrig oder gar willkürlich versagt worden sei und der mit einem Hauptsacheverfahren verbundene Zeitablauf voraussichtlich eine Erledigung des Bürgerbegehrens zur Folge hätte. Anhand dieser Kriterien hätte ein Antrag der BI nach § 123 VwGO keinen Erfolg.

Auch hier kann nicht erwartet werden, dass die Kandidaten die Rspr. des SächsOVG kennen. Sie sollten sich aber mit den o.g. Aspekten beschäftigen.

Punkteverteilung:

Aufgabe 1	30 Punkte
Aufgabe 2	39 Punkte
Aufgabe 3	26 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte